



Stellungnahme der LAG FSA/MSA zum Referentenentwurf vom 04.07.2023 für ein Sächsisches Integrations- und Teilhabegesetz

Die Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit in Sachsen begrüßt die Absicht, in Sachsen ein Integrations- und Teilhabegesetz auf den Weg zu bringen.

Mit dem Motiv, unsere fachlichen Erfahrungen aus der Geflüchtetensozialarbeit und die Bedarfe unserer Adressat*innen einzubringen, beteiligten wir uns von Beginn an rege an dem vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt initiierten Prozess. Ein Integrations- und Teilhabegesetz könnte ein bedeutsames Instrument zur Realisierung der gleichberechtigten Teilhabe von Migrant*innen und asylsuchenden Menschen in Sachsen sein. So hatten wir erwartet, dass der beispielhafte partizipative und dialogische Beteiligungsprozess ein Gesetz hervorbringt, welches auch die Rahmenbedingungen im Tätigkeitsfeld der Geflüchtetensozialarbeit¹ spürbar und überregional verbessern könnte.

Wir bedauern sehr, dass der aktuelle Referentenentwurf weit hinter diesen Erwartungen zurückbleibt. Hierzu möchten wir im Folgenden vor allem auf die ungenügenden Regelungen zum Tätigkeitsfeld der Flüchtlingssozialarbeit (vgl. v.a. § 13) eingehen, welche der Entwurf aktuell enthält.

Als Netzwerk von erfahrenen Praktiker*innen aus diversen Kontexten der Flüchtlings- und Migrationssozialarbeit in Sachsen bemühen wir uns seit unserer Gründung um die Etablierung und Wahrung dringend gebotener Fachlichkeit in der Sozialen Arbeit mit asylsuchenden Menschen. In dem Maße, wie die Aufnahme Asylsuchender Pflichtaufgabe der Kommunen ist, **sollten die erforderlichen Strukturen der Integration, insbesondere der Geflüchtetensozialarbeit, ebenso (weisungsfreie) Pflichtaufgabe sein!** Nur so kann eine nachhaltige Beratung und Unterstützung der Menschen in ihrer sozialen Umwelt in allen sächsischen Regionen gewährleistet werden.

Dem entgegen stehen die bisherigen gesetzlichen und förderpolitischen Rahmenbedingungen des Landes, welche das Handlungsfeld der Geflüchtetensozialarbeit überregional wie einen Flickenteppich erscheinen lassen.

Dass der aktuelle Referentenentwurf diesem eklatanten Missstand in keiner Weise begegnet, bedauern wir zutiefst: Die aktuelle Formulierung des § 13 verpasst die Chance, die konkrete Umsetzung und

¹ Wir bevorzugen vor dem Hintergrund sozialarbeitswissenschaftlicher und gesellschaftlicher Diskurse die Verwendung des Begriffs der "Geflüchtetensozialarbeit", um unser Handlungsfeld zu beschreiben. Da der Begriff der "Flüchtlingssozialarbeit" im Rahmen förderrechtlicher Rahmenbedingungen auf Landes- und kommunaler Ebene jedoch aktuell gebräuchlich ist, findet noch dieser in unserer Stellungnahme äquivalent Verwendung. Im Zusammenhang mit der Festschreibung eines neuen gesetzlichen Rahmens möchten wir für die künftige Bezeichnung "Geflüchtetensozialarbeit" plädieren.

Ausgestaltung der Flüchtlingssozialarbeit gekoppelt mit **grundständigen, qualitativen Verpflichtungen** an die kommunalen Träger zu delegieren. So lässt der Entwurf für uns kaum erkennen, inwieweit er zur Realisierung eines "Mindestmaßes" überregionaler Fachlichkeit in der Flüchtlingssozialarbeit beitragen soll. Vielmehr trägt die formulierte Regelung dazu bei, den Status Quo zu manifestieren und so vor allem der fortwährenden Maxime der Selbstverwaltung der Kommunen entgegenzukommen. Der Realität, dass die kommunalen Träger ihrer Verantwortung zur Realisierung einer Fachlichkeit in der Flüchtlingssozialarbeit bislang und aktuell nur sehr unterschiedlich angemessen gerecht werden, trägt der Gesetzesentwurf keinerlei Rechnung - dies, obwohl nicht nur unser Netzwerk seit Jahren auf grundlegende Fachstandards der Geflüchtetensozialarbeit aufmerksam macht und deren Umsetzung einfordert². Wir erwarten deshalb eine dementsprechende Konkretisierung in der im § 11 angekündigten Rechtsverordnung!

Für asylsuchende Menschen in Sachsen bedeutet der aktuelle Referentenentwurf, dass die regionalen Möglichkeiten an Zugängen zu unabhängigen sozialarbeiterischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten auch künftig massiv ungleich verteilt bleiben würden. Hier stellt sich uns weiterführend die Frage, inwieweit diese offensichtliche Benachteiligung auch mit dem eingangs definierten Adressat*innenkreis des Gesetzesentwurfs zusammenhängen könnte, welcher unter dem Begriff "Menschen mit Migrationshintergrund" ausschließlich und exklusiv jene Personen begreift, welche sich "[...] dauerhaft berechtigt im Freistaat Sachsen aufhalten [...]" (vgl. § 5). Der menschenrechtlich begründete Anspruch auf eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe besteht jedoch für Alle* - auch für jene Personen mit (bislang) ungeklärten und unsicheren Aufenthaltstiteln! So umfasst auch der Adressat*innenkreis der Geflüchtetensozialarbeit in signifikantem Maße Personen in laufenden Asylverfahren oder mit Duldungspapieren, deren Bedarfe an angemessener sozialarbeiterischer Beratung und Unterstützung gleichermaßen bedeutsam und gewichtig sind.

Aus fachlicher Sicht besorgt es uns vor diesem Hintergrund zutiefst, dass "ausreisepflichtige Menschen" im bisherigen Gesetzesentwurf lediglich im Zusammenhang mit dem Themenkomplex der "Rückkehr" mitgedacht zu werden scheinen. Vielmehr noch deklariert die Begründung des § 13 die Rückkehrberatung als einen "[...] wichtigen Teil der Flüchtlingssozialarbeit [...]".

Dieser Zuschreibung möchten wir uns deutlich verwehren! So haben wir auch innerhalb des Beteiligungsprozesses wiederholt darauf hingewiesen, dass sowohl inhaltlich als auch ethisch eine **deutliche Trennlinie zwischen** den Aufträgen und fachlichen Anforderungen, welche **Flüchtlingssozialarbeit und Rückkehrberatung** mit sich bringen, gezogen werden muss. Was dies

² vgl. u.a. Landesarbeitsgemeinschaft Flüchtlingssozialarbeit/Migrationssozialarbeit Sachsen (2020): *Positionen der LAG zur Flüchtlingssozialarbeit.* / Fachausschuss Migration der Liga Sachsen (2017): *Standards der Flüchtlingssozialarbeit. Empfehlungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsens.* / Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften (2016): *Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis.* / *Forderungspapier der LAG FSA/MSA für ein SITG (2020)*

konkret bedeutet: Auch Menschen mit (aktuell) ungesicherten Aufenthaltsperspektiven muss eine fachlich fundierte, unabhängige Geflüchtetensozialarbeit zur Verfügung stehen, welche bei der Realisierung von Teilhaberechten unterstützt! Außerdem: Etwaige Angebote zur Rückkehr- und Perspektivberatung müssen von dieser strukturell unabhängig und in freier Trägerschaft umgesetzt werden³!

Die dringende Notwendigkeit zur vorrangigen Umsetzung in freier Trägerschaft gilt nicht zuletzt gleichermaßen für etwaige Angebote der Geflüchtetensozialarbeit! So haben wir als Netzwerk wiederholt auf das sozialstaatliche **Gebot des Subsidiaritätsprinzips** verwiesen. Dass der aktuelle Referentenentwurf auch hier keinerlei weiterführenden Regelung festhält, welche die Vergabepolitiken der Landkreise anders in die Pflicht nimmt, besorgt uns zutiefst. In der Vergangenheit haben wir in verschiedenen sächsischen Landkreisen beobachtet und erfahren, was es bedeuten kann, wenn die behördliche Unabhängigkeit in Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Geflüchteten- und Migrationssozialarbeit nicht gewährleistet ist. Hier zeigte sich wiederholt: Die Annehmbarkeit und Zugänglichkeit der Flüchtlingssozialarbeit kann und sollte vorrangig in freier, gemeinnütziger Trägerschaft gewährleistet werden. Und: Für die nachhaltige Gewährung und den Erhalt einer diversen, unabhängigen Trägerlandschaft braucht es die landesrechtliche Verpflichtung der Kommunen zur Achtung des Subsidiaritätsprinzips!

Es bleibt dabei: Flucht und Migration sind gesellschaftliche Realität und ein politischer Umgang, welcher die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in Sachsen anerkennt, ist dringender geboten, denn je!

So werden wir uns auch künftig für den dringenden strukturellen und nachhaltigen Wandel in der Geflüchtetensozialarbeit einsetzen.

Unser Interesse an Beteiligung und Austausch im weiteren Gesetzgebungsverfahren bleibt dementsprechend auch künftig bestehen.

23.08.2023

³ Weiterhin regen wir an, innerhalb des Gesetzes nicht (erneut) den Begriff der „Betreuung“ zu verankern. Der Begriff „Betreuung“ hat in der Sozialen Arbeit rechtlich und fachlich einen gänzlich anderweitigen Bezugsrahmen. Der fachliche Auftrag der Geflüchtetensozialarbeit beinhaltet in diesem Sinne keinerlei betreuerische Aufgaben. Auch eine mehr alltagssprachliche Verwendung des Begriffs wird dem Handlungsfeld nicht gerecht. Angemessener erscheint es uns hier von „Sozialer Beratung und Unterstützung“ zu sprechen.